

MR-Wetterau, Kölner Str. 10 61200 Wölfersheim

**Ansprechpartner:**

M.Sc. Dana Jahn  
Tel. 06036/9787-39

M.Sc. Katharina Hahn  
Tel. 06036/9787-27



03.09.2018

## Informationsschreiben zu HALM-Maßnahmen mit wasserschutzfachlichem Bezug und Änderungen im Greening

**Das nachfolgende Schreiben informiert Sie über eine Auswahl von HALM-Maßnahmen mit wasser- bzw. erosionsschutzfachlichem Bezug. Sollten die genannten Maßnahmen an bestimmte Maßnahmenkulissen gebunden sein, erhalten alle Landwirte mit Flächen in den Kulissen in den nächsten Tagen eine Liste Ihrer förderfähigen Flächen zugesandt.**

- Greenings sind im HALM nicht förderfähig.
- Die Doppelförderung ist verboten! Ein Zwischenfruchtanbau ist jedoch nicht in allen WSG eindeutig verpflichtend bzw. wird z. T. nicht ausgeglichen. Dann ist eine HALM-Förderung möglich. Bitte fragen Sie Ihre MR-Berater zu diesen individuellen Fragestellungen an.

Einen umfassenden Überblick über alle HALM-Maßnahmen bekommen Sie in der HALM-Richtlinie vom 28.11.2017, die Sie auf der Website des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz abrufen können:

<https://umwelt.hessen.de/agrarumweltprogramm>


Für detaillierte Fragen stehen Ihnen von offizieller Seite die Mitarbeiter des Fachdienstes Landwirtschaft des Wetteraukreises zur Verfügung:

<http://www.wetteraukreis.de/service/natur-landwirtschaft-wasser-abfall/dienstleistungen/halm-hessisches-programm-fuer-agrarumwelt-und-landschaftspflege-massnahmen/>

Leider kann die Maßnahme „**C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau**“ momentan nicht mehr neu beantragt werden. Laufende Verpflichtungen aus dem vergangenen Jahr bleiben jedoch bestehen. Im Laufe dieses Jahres haben sich weitere geringfügige Abweichungen innerhalb der Umsetzungsdetails einzelner Programme ergeben, die wir nachfolgend zusammenstellen.

## HALM-Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Gewässerschutz

### Allgemeine Informationen zu HALM



Das Hessische Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmenprogramm ist einer der zentralen Bausteine für die Zielerreichung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Es enthält wichtige Elemente zur Erhaltung der Biodiversität sowie des Wasser-, Boden- und Klimaschutzes. Wenn Sie sich besonders nachhaltige Landbewirtschaftungsformen fördern lassen möchten, können Sie **bis spätestens dem 01.10. eines Jahres einen Antrag für den Verpflichtungszeitraum des kommenden Jahres stellen.**

Es gilt wie auch in den vergangenen Jahren:

- Ökologische Vorrangflächen im Zuge des

## **C.2: Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter**

Verpflichtungszeitraum: 5 Wirtschaftsjahre

→ Gebietskulisse: Ja \*

→ Von Gebietskulisse unabhängige Förderung für Ökobetriebe

Förderfähig sind Flächen, die in den Maßnahmenkulissen **„C.2 a Zwischenfrüchte“** und/oder **„C.2 b Zwischenfrüchte“** liegen.

- ⇒ Der Anbau von Zwischenfrüchten kann ausgesetzt werden, sofern durch den Anbau einer Hauptfrucht eine Bodenbedeckung gewährleistet wird. In diesem Fall erfolgt keine Beihilfezahlung.
- ⇒ Die Einzelflächen für die HALM-Förderung werden jedes Jahr neu im FNN codiert. Sollten durch die Fruchtfolge Flächen außerhalb der Gebietskulissen liegen, werden diese nicht vergütet (sofern kein Ökobetrieb).
- ⇒ Die bestehende Verpflichtung HALM-Zwischenfrüchte kann mit einem Erweiterungsantrag vergrößert werden.

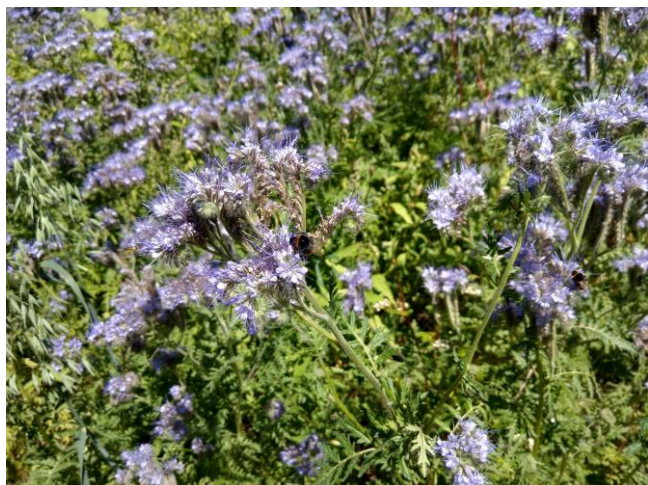


Abb. 1: Phacelia gewährleistet eine schnelle Bodenbedeckung, auch unter trockeneren Bedingungen.

Die Vorteile des Zwischenfruchtanbaus für die Bodenfruchtbarkeit und den Grundwasserschutz sind bereits vielfältig beschrieben worden.

**Bitte beachten Sie, dass die Vorgaben des HALM für die Zwischenfruchtprogramme nicht identisch zu denen des Zwischenfruchtanbaus im Rahmen des Greenings sind!**

Es gelten folgende Bestimmungen für eine HALM-Förderung des Zwischenfruchtanbaus:

- Alle als Zwischenfrucht geeignete Kulturen in Reinsaaten oder Mischungen sind möglich. Es muss eine gezielte Ansaat erfolgen. Eine Selbstbegrünung ist nicht zulässig. Einkaufsbelege als Nachweis müssen aufbewahrt werden.
- Ein **bodenbedeckender Bestand muss zwischen dem 01. Oktober und 31. Januar des Folgejahres gewährt sein.** Entsprechend muss die Aussaat frühzeitig erfolgen (Empfehlung: bis Ende August).
- Mulchen in diesem Zeitraum zur Verhinderung des Aussamens ist zulässig.
- Der Aufwuchs darf genutzt werden, sofern ein bodenbedeckender Bestand im genannten Zeitraum sichergestellt ist.
- Die **Düngung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gemäß DüV** ist erlaubt.
- Kein chemisch-synthetischer Pflanzenschutz (PSM) bis zur Beseitigung der Zwischenfrucht, d. h. die **Zwischenfrucht** kann nicht abgespritzt, sondern **muss vorher mechanisch umgebrochen** werden!
- Eine Hauptkultur muss folgen oder der Schlag muss in eine Brache überführt werden.
- Für die beantragten Schläge sind Acker-schlagkarteien zu führen.
- Bei Beantragung stimmt man der Beprobung des Wirtschaftsdüngers seines Betriebes sowie der Beprobung des Bodens der Zwischenfruchtflächen zur Nährstoff-Analyse zu.
- Variante: Es können **bienengerechte Zwischenfrüchte** gemäß Anlage 6d der Richtlinie eingesät werden → Aussaat bis spätestens 15. August.

**\* Landwirte mit förderfähigen Flächenanteilen in Maßnahmenkulissen im Wetteraukreis erhalten in den nächsten Tagen eine Auflistung der entsprechenden Schläge.**

- ⇒ **Konventionelle Betriebe:** 100€/ha Zwischenfrüchte in Maßnahmenkulisse C.2 b bzw. 150€/ha Zwischenfrüchte in Maßnahmenkulisse C.2 a
- ⇒ **Teilnahme an Förderprogramm Ökolandbau:** 50€/ha Zwischenfrüchte
- ⇒ Jeweils +10€/ha Zwischenfrüchte bei Einsatz **biengerechter Zwischenfrüchte**

Um die Förderung der Maßnahmenkulisse C.2 a Zwischenfrüchte zu erhalten, müssen Sie zusammen mit dem Auszahlungsantrag (Gemeinsamer Antrag) jährlich einen Nachweis über eine qualifizierte Beratung abgeben (**Beratungsschein**). Dieser muss bis zum 01. Oktober des Jahres, in dem der Auszahlungsantrag gestellt wurde, vorgelegt werden. **Den Beratungsschein erhalten Sie vom MR Wetterau!**

#### **Hinweis zur akt. Zwischenfruchtaussaat:**

Die anhaltende Trockenheit führt dazu, dass vielerorts mit der Rapsaussaat gewartet wird. Der durch die Wasserschutzberatung **angestrebte Aussaattermin von Zwischenfrüchten um den 20.08.** sollte jedoch nicht zu weit hinausgezögert werden. Es empfiehlt sich unter den trockenen Bedingungen **die Zwischenfrucht-Aussaat vor der Raps-Aussaat durchzuführen.** Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich kein bodenbedeckender Bestand mehr etabliert und der Druck der Verunkrautung steigt. **Die Aussaat der Zwischenfrucht sollte nun zeitnah, auch unter den trockenen Bedingungen, geschehen.** Die Raps-Aussaat kann in der zentralen Wetterau bis zum 15. September durchgeführt werden, in höheren Lagen sollte sie jedoch früher erfolgen.

Beachten Sie außerdem, dass gemäß DüV eine Andüngung von Zwischenfrüchten mit org. Düngern nach festgestelltem Düngbedarf nur bei einer Aussaat bis zum 15. September erlaubt ist!

#### **C.3.1: Einjährige Blühstreifen**

Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre  
Gebietskulisse: Nein

- ➔ Keine Förderung auf Flächen, auf denen die Anwendung von PSM und/oder stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich verboten ist (jedoch Heranziehung zur Erfüllung des Verpflichtungsumfangs möglich).

Förderfähig ist die Anlage einjähriger Blühstreifen. Es gelten folgende Vorgaben:

- Mindestgröße: 0,1 ha Fläche, 5 m Breite.
- Maximalgröße: 1 ha; Es ist nicht zulässig, Schläge künstlich zu teilen, um die Maximalgrenze zu unterschreiten.
- Jährliche Neueinsaat und Pflege der Blühstreifen/-flächen mit dem Ziel der Etablierung blütenreicher Bestände.
- Aussaat und Bodenbearbeitung bis spätestens 30. April mit Blühmischung nach Anlage 6a der Richtlinie. Einkaufsbelege, aus denen Mischungsverhältnis und Saatgutmenge hervorgehen, müssen aufbewahrt werden.
- Verschiedene Vorgaben zur Bearbeitung des Bestandes bei ungünstiger Entwicklung.
- Keine Nutzung des Aufwuchses.
- Keine Anwendung von PSM und stickstoffhaltigen Düngern.
- Ein Wechsel der Flächen ist zulässig.
- Die Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in Schlagkarteien zu dokumentieren.
- Die Höhe der Förderung ist vom Umbruchtermin abhängig:

- ⇒ **Erhalt des Bestandes bis mind. 15. September des Verpflichtungsjahres:** 600€/ha Blühstreifen
- ⇒ **Erhalt des Blühstreifens bis zum 31. Januar des Folgejahres (gültig vom ersten bis zum vorletzten Verpflichtungsjahr, Umbruch nicht vor dem 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres):** 750€/ha Blühstreifen

- ➔ Auch die dauerhafte Anlage von **mehnjährigen Blühstreifen (C.3.2)** nach ähnlichen Vorgaben ist im HALM-Programm förderfähig! Detaillierte Informationen hierzu erhalten Sie in den Veröffentlichungen des Landes Hessen, bei den zuständigen Mitar-



beitern des Wetteraukreises oder den Grundwasserschutzberatern.

### C.3.3: Gewässer-/Erosionsschutzstreifen

Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre  
Gebietskulisse: Ja \*

Förderfähig sind Flächen, die im HALM-Layer „Erosion“ und/oder „Oberflächengewässer“ liegen.

- ➔ Keine Förderung auf Flächen, auf denen die Anwendung von PSM und/oder stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich verboten ist (jedoch Heranziehung zur Erfüllung des Verpflichtungsumfanges möglich).



Abb. 2: Erosionsschutzstreifen im Maisanbau.

Förderfähig ist die jährliche Anlage von Erosionsschutzstreifen auf einem erosionsgefährdeten Acker. Es gelten folgende Vorgaben:

- Mindestgröße: 0,1 ha Fläche, 5m Breite
- Maximalgröße: 30 m Breite
- Kennzeichnung im Gelände.
- Kein Wechsel der Flächen.
- Anlage des Streifens mit Saatgut nach Anlage 6c der Richtlinie; der Aufwuchs ist für 5 Jahre zu erhalten → quer zum Verlauf der Hangneigung bzw. quer zur Hauptwindrichtung und in den Tiefenlinien; Einkaufsbelege aus denen Mischungsverhältnis und Saat-

gutmenge hervorgehen, müssen aufbewahrt werden.

- Anlage von Gewässerschutzstreifen muss entlang von Gewässern erfolgen.
- Ausbesserung und Erneuerung des Aufwuchses erfolgt umbruchlos.
- Nutzung des Aufwuchses ist zulässig.
- Keine Anwendung von PSM und stickstoffhaltigen Düngern.
- Keine dauerhafte Lagerung bzw. dauerhaftes Abstellen von Geräten, Maschinen und sonstigen Gegenständen und Materialien.

⇒ **Förderung:** 760€/ha Streifen

### D.1 Grünlandextensivierung

Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre  
Gebietskulisse: Nein

- ➔ Förderfähige Grünlandflächen nach dem Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag:

Kulturart/Nutzung:	Code:
Dauergrünland (DGL)	
DGL Neueinsaat als Ersatz für genehmigten DGL Umbruch	444
Grünland (maximal 100 Bäume je ha)	459
Streuobstfläche mit Grünlandnutzung (bis 100 Bäume je ha)	480
Nicht DZ-beihilfefähiges Grünland	490
Grünland unter etablierten lokalen Praktiken (z. B. Heide)	492
Dauerkulturen:	
Streuobst (verschiedene Sorten, über 100 Bäume je ha)	822

Diese Maßnahme ist vor allem für Betriebe interessant, die vorhaben, im kommenden Jahr ihr Grünland zu extensivieren, damit **keine Düngedarfsermittlung nach §4 DüV** durchgeführt werden muss. Diese ist nur auf Flächen notwendig, auf denen wesentliche Nährstoffmengen, d. h. mehr als 50 kg N/ha oder 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha pro

**\* Landwirte mit förderfähigen Flächenanteilen in Maßnahmenkulissen im Wetteraukreis erhalten in den nächsten Tagen eine Auflistung der entsprechenden Schläge.**

Jahr zugeführt werden. Für die Maßnahme der Grünlandextensivierung gelten folgende Vorgaben:

- Verzicht auf PSM und Düngemittel.
  - Eine Beweidung der Grünlandflächen ist zulässig.
  - Jährlich mindestens eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 01. Mai bis 30. September. Aufgrund naturschutzfachlicher Erfordernisse kann die Beweidung ausgeschlossen werden.
  - Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.
  - Verzicht auf Be- und Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Drainierungen). Vorhandene Be- und Entwässerungsanlagen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden.
  - Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, Beregnung und Melioration.
  - Keine Veränderung des Bodenreliefs zulässig.
  - Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in einer Schlagkartei zu dokumentieren.
- ⇒ **Förderung:** 190 €/ha Dauergrünland

### **B.1 Ökologischer Landbau**

Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre  
Gebietskulisse: Nein

Die ökologische Bewirtschaftung von Flächen ist ebenfalls förderfähig. Dazu muss für die Dauer des Verpflichtungszeitraums auf dem gesamten Betrieb ökologischer Landbau betrieben werden. Die Förderung kann für im Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichnete Kulturen der Kulturgruppen Ackerland, Dauergrünland, Feldgemüse oder Dauerkulturen erfolgen.

- ⇒ **Förderung:**
- 260 €/ha Ackerfläche
  - 190 €/ha Dauergrünland
  - 420 €/ha Gemüse
  - 750 €/ha Dauer- und Baumschulkulturen

Detaillierte Informationen hierzu erhalten Sie in den Veröffentlichungen des Landes Hessen, bei den zuständigen Mitarbeitern des Wetteraukreises oder den Grundwasserschutzberatern.

## **Änderungen im Greening für das Jahr 2018**

Die **Greening-Anforderungen können mit Maßnahmen erfüllt werden, die für den Grundwasserschutz besonders geeignet sind.** Dazu gehören Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, Brachflächen und Pufferstreifen an Gewässern. Im Folgenden wird eine Auswahl dieser Maßnahmen vorgestellt.

Beachten Sie: Die Vorgaben des Greenings weichen von denen des HALM Programms ab!

### **1. Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke:**

Hierzu zählt die **Einsaat mit einer Kulturpflanzenmischung** und eine **Untersaat von Gras oder Leguminosen in eine Hauptkultur**. Beide Varianten der Maßnahme werden mit einem **Gewichtungsfaktor von 0,3** angerechnet. So muss bspw. ein Betrieb mit 100 ha AL 17 ha Zwischenfrüchte anbauen, um die Greening-Vorgaben von 5% ÖVF allein über den Anbau von Zwischenfrüchten zu erfüllen.

#### **1.1 Einsaat mit einer Kulturpflanzenmischung:**

Die Mischungen müssen weiterhin mindestens zwei Arten aus der Liste vorgegebener Arten gemäß Anlage 6 zu § 1 Abs. 1 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung enthalten. **Keine Art darf den einen Samen-Anteil von 60% in der Mischung überschreiten. Der Grasanteil darf bei max. 60% keimfähigen Samen liegen.**

- Die **Aussaat muss bis zum 01.10. erfolgt sein. Eine Aussaat darf nun auch vor dem 16.07. erfolgen.**
- Keine Größenbeschränkung.
- Der **Bewuchs muss bis zum Ablauf des 15.02. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben.**
- Ein Häckseln, Walzen, Schlegeln und Beweidung mit Schafen und Ziegen ist zulässig.
- Der Zwischenfruchtanbau ist nur möglich, wenn auf die Zwischenfrucht im Folgejahr eine Hauptkultur folgt oder die Fläche in eine Brache überführt wird.

- Nach Ernte der Vorkultur im Antragsjahr ist der Einsatz von mineralischen N-Düngemitteln, Klärschlamm und PSM verboten.
- Nach Ablauf des 15.02. gelten keinerlei Beschränkungen zur Bewirtschaftung.

### 1.2 Untersaat mit Gras oder Leguminosen:

- Keine Vorgaben zu den verwendeten Gras- und Leguminosenarten. Nun auch Leguminosen-Gras-Gemische (z. B. Klee gras) und Leguminosengemische zulässig.
- Keine Frist zur Aussaat.
- Keine Größenbeschränkung
- Der **Bewuchs muss bis zum Ablauf des 15.02. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben**. Eine weitere Nutzung im Folgejahr als Hauptkultur ist möglich. Eine weitere Anrechnung als ÖVF ist dann jedoch nicht mehr erlaubt.
- Ein Häckseln, Walzen, Schlegeln und Beweidung mit Schafen und Ziegen ist zulässig.
- Nach Ernte der Hauptkultur ist im Antragsjahr der Einsatz von mineralischen N-Düngemitteln, Klärschlamm und PSM nicht erlaubt.
- Das Verbot für den Einsatz von PSM gilt vom Zeitpunkt der Ernte der Hauptkultur für mindestens acht Wochen oder bis zur Aussaat der nächsten Hauptkultur.



Abb. 3: Untersaat in Mais.

### 2. Pufferstreifen an Gewässern:

**Puffer- und Feldrandstreifen sind ab 2018 zu einer Kategorie zusammengefasst** (vormals Pufferstreifen, Feldränder, Streifen von beihilfefähigen Flächen entlang von Waldrändern). Sie werden mit einem Gewichtungsfaktor von 1,5 angerechnet. Einheitlich gilt nun:

- Mindestens 1 m breit, max. 20 m breit (einschließlich Ufervegetation, wenn vorhanden); Keine Längenbegrenzung.
- Bei Überschreiten der Höchstbreite wird die Fläche nun bis zu einer Breite von 20 m als ÖVF anerkannt.
- Die Pufferstreifen an Gewässern, einschließlich evtl. vorhandener Ufervegetation können einzeln (Code 056, 057) oder als Gruppe (Code 055, 056, 057) kombiniert auftreten. Pufferstreifen, die nur aus Ufervegetationsstreifen bestehen, sind nicht zulässig.

Pufferstreifen ÖVF AL (Code 056) / DGL (Code 057):

- Pufferstreifen auf Ackerland (AL) bzw. Dauergrünland. (DGL)
- An Schlag mit Ackernutzung angrenzend, kann an Ufervegetationsstreifen angrenzen.
- Längsseiten parallel zum Rand des Gewässerlaufs.
- Das gesamte Jahr ist keine landwirtschaftliche Erzeugung erlaubt, mit Ausnahme von Beweidung oder Schnittnutzung.
- Keine Stickstoffdüngung und Einsatz von PSM.
- Ab 1. August darf Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf des Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden.
- Muss am Rand oder neben Brachflächen desselben Betriebsinhabers eindeutig abgehoben und unterscheidbar sein.
- Müssen der Selbstbegrünung überlassen werden oder gezielt angesät werden.



#### Ufervegetationsstreifen (Code 055):

- Ufervegetationsstreifen sind mit dafür typischer Vegetation bewachsen und müssen in der Verfügungsgewalt des Antragsstellers sein. Dem Dauergrünland zugehörig.
- Grenzen an Pufferstreifen auf AL oder DGL an.
- Längsseiten parallel zum Rand des Gewässerlaufes.
- Ufervegetationsstreifen darf in Kombination mit Pufferstreifen maximal 20 m breit sein.
- Ufervegetationsstreifen muss Teil eines Pufferstreifens sein.
- Das gesamte Jahr ist keine landwirtschaftliche Erzeugung erlaubt.

Es haben sich weitere Änderungen bei den Vorgaben zum Greening ergeben, u. a. bei

- Ausnahmeregelungen zur Verpflichtung zur Erbringung von ÖVF
- Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen
- Flächen mit Miscanthus
- Flächen mit Silphium perfoliatum (Durchwachsene Silphie)
- Brachflächen
- Für Honigpflanzen genutztes brachliegendes Land (pollen- und nektarreiche Arten)

Diese und weitere Änderungen bei den Direktzahlungen, inkl. Greening für das Jahr 2018 finden Sie hier:

[https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/EU/AendDirektzahlungen2018.pdf? blob=publicationFile](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/EU/AendDirektzahlungen2018.pdf?blob=publicationFile)

### 3. Grünland – Beibehaltung des Ackerstatus

Seit dem 30.03.2018 müssen Ackerflächen auf denen Gras oder andere Grünfütterpflanzen angebaut werden (Potentielles Dauergrünland) innerhalb von fünf Jahren **gepflügt werden, damit der Ackerstatus beibehalten wird**, was aus Sicht des Grundwasserschutzes als kritisch anzusehen ist.

Wird Dauergrünland zur Narbenerneuerung gepflügt, bedeutet dies ein Grünlandumbruch mit erheblicher potenzieller Belastung des Grundwassers, wozu es einer Genehmigung bedarf.



Abb. 4: Nachsaat von Dauergrünland darf nur noch pfluglos erfolgen.

Das Pflügen einer Ackerfläche mit Gras oder Grünfütterpflanzen muss innerhalb eines Monats nach dem Pflügen angezeigt werden, damit es als Unterbrechung der Dauergrünlandentstehung gewertet wird.

### Weitere Regelungen für Greeningflächen wegen Trockenheit

#### Futternutzung von ÖVF-Zwischenfrüchten

Die Bundeslandwirtschaftsministerin bezeichnet die gegenwärtige Trockenheit als Ereignis mit „nationalem Ausmaß“. Um tierhaltende Betriebe im Kampf gegen die Futterknappheit zu unterstützen, dürfen Flächen mit ÖVF-Zwischenfrüchten im Jahr 2018 nach acht Wochen Standzeit zur Futtergewinnung genutzt werden. Für die Nutzung muss eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Wie die Antragstellung auszusehen hat, ist bisher noch nicht geklärt, soll jedoch Ende September feststehen. Für eine Futternutzung gilt aller Voraussicht nach, dass Ausnahmegenehmigungen nur für alle ÖVF-Zwischenfruchtflächen eines Betriebes erteilt werden und nicht für einzelne Flächen. Die achtwöchige Standzeit der Zwischenfrucht gilt ab dem letzten Aussaattermin der Zwischenfruchtflächen. Wurde bspw. an zwei Terminen gesät, gilt der letzte Termin auch für die Flächen des 1. Aussaatzeitpunktes als Beginn des Zeitraumes. Die Greening-Vorgaben bzgl. Mischungen,

Umbruchzeitpunkt, Verbot Mineraldünger und PSM bleiben bestehen. Bitte verfolgen Sie weitere Änderungen bis zur offiziellen Bekanntgabe der Regularien durch den LLH.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte** (Jahn - 06036/9787-39, Hahn -27) **an uns!**

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MR-Beraterteam

---

## Information zur Datenschutzerklärung nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

---

### Zweck der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage

Die vertrauliche Behandlung von personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Nachfolgend informieren wir Sie als Betroffenen über die Ihnen zustehenden Auskunfts- und Informationsrechte nach DS-GVO. Die von Ihnen oder von Dritten erhobenen personenbezogenen Daten sind für die „Wasserschutzorientierte landwirtschaftliche Beratung“ notwendig und werden im Sinne dieses Zweckes gespeichert und verarbeitet. Bei der Erfüllung und zur Umsetzung des vorstehenden Zweckes werden personenbezogene Daten auch an beauftragte Dienstleister weitergegeben. Darüber hinaus erfolgt eine Weitergabe von Daten und Beratungsergebnissen nur in anonymisierter Form.

Weitere Informationen zur Speicherdauer und Betroffenenrechte finden Sie auf unserer Datenschutzerklärung:

<https://mr-wetterau.de/index.php?id=263>

Für detaillierte Auskünfte zu Ihren gespeicherten Daten der „Wasserschutzorientierten landwirtschaftlichen Beratung“ wenden Sie sich bitte an Herrn Fritz (06036/9787-36).